

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger
und Wasserfahrzeuge - AH5436.16**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B 7 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - 1.1. in betriebseigenen Garagen,
 - 1.2. auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - 1.3. auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:
 - 2.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B 7 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von B 7.3.1 und 7.3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
 - 2.1.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
 - 2.1.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 - 2.1.3 Diebstahl oder Raub.
3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 4.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 4.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.